

Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft

Aufgrund von § 58 Absatz 5, § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem 90 vom Hundert der Studienplätze vergeben werden.

§ 2 Fristen

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Er gilt als Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und zugleich als Antrag auf Zulassung zum Studium.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) der Nachweis über
 - aa) eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-pflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-pflegerin nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung oder
 - bb) eine erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung im Umfang von mindestens 500 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht und 800 Stunden praktischer Ausbildung, wobei die Ausbildung noch fortgesetzt wird oder nicht vor mehr als zwölf Monaten zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nach § 2 beendet worden sein darf, oder

- cc) eine gegenwärtige Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung, einschließlich der formlosen Bestätigung der Ausbildungseinrichtung, dass der Bewerber/die Bewerberin (1) bislang regelmäßig und erfolgreich an dem im Rahmen der Ausbildung erteilten theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 1 A und B der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder gemäß einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung teilgenommen hat und (2) nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten ist, dass der Bewerber/die Bewerberin innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 2 insgesamt erfolgreich und regelmäßig an 500 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht und 800 Stunden praktischer Ausbildung nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung teilgenommen haben wird.

Der Nachweis gemäß bb) ist bis spätestens acht Wochen nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 2 nachzureichen.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung gemäß Absatz 2 nach einer ausländischen Ausbildungsverordnung mit einer Ausbildung nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Medizinische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Albert-Ludwigs-Universität angehören, die prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet Pflegewissenschaft abhalten. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich

a) form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt wurden.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

b) die abgeschlossene staatliche Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-pflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-pflegerin oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung im Umfang von mindestens 500 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht und 800 Stunden praktischer Ausbildung, wobei die Ausbildung noch fortgesetzt wird oder nicht vor mehr als zwölf Monaten zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nach § 2 beendet worden sein darf.

c) das Ergebnis eines bestandenen Auswahlgesprächs.

(3) Übersteigt die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist die Auswahlkommission berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu treffen. Im Falle einer solchen Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Zweifache der nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) verfügbar gebliebenen Studienplätze betragen.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers/der Bewerberin im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 1. bis 15. August für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Bewerbern und Bewerberinnen mindestens zehn Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben.

(3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber/jeder Bewerberin ein Gespräch von circa 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern/Bewerberinnen sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Bewerber/Bewerberinnen auf Fragen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Bewertungen nach Absatz 5 aufgeführt werden.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs jeweils einzeln den Bewerber/die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Mitglieder können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der von den Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel errechnet. Ergibt sich ein arithmetisches Mittel von weniger als sieben Punkten, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(6) Erscheint ein Bewerber/Bewerberin ohne triftigen Grund nicht zu einem ihm nach Absatz 2 bekanntgegebenen Termin zu einem Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl 0. Weist der Bewerber/die Bewerberin einen triftigen Grund für sein Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat der Bewerber/die Bewerberin das Recht, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

a) Bewertung der schulischen Leistungen

Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (maximal 15 Punkte)¹. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma mathematisch gerundet. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusminister-Konferenz in deutsche Noten umzurechnen.

b) Bewertung der weiteren Leistungen

aa) Die abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger/-pflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-pflegerin oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung im Umfang von mindestens 500 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht und 800 Stunden praktischer Ausbildung, wobei die Ausbildung noch fortgesetzt wird oder nicht vor mehr als zwölf Monaten zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nach § 2 beendet worden sein darf, wird mit 10 Punkten bewertet.

bb) Die nach § 7 Absatz 5 erzielte Punktzahl eines bestandenen Auswahlgesprächs wird berücksichtigt.

c) Verhältnis der unter a) und b) benannten Leistungen

Die ermittelte Punktzahl der schulischen Leistungen (unter a)) wird mit den erreichten Punktzahlen der weiteren Leistungen (unter b) aa) und bb)) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 40 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft wird auf acht Prozent festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Freiburg, den 31. August 2010



Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor

¹ Bei älteren Hochschulzugangsberechtigungen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren mit einer maximalen Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.